



Satzung des Vereins Burglandschaft e.V.

(Beschluss in der Gründungsversammlung am 16.02.2017)



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Burglandschaft", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschau. Geschäftsstelle ist das Bildungs- und Informationszentrum Burglandschaft (BIB) Eschau, Elsavastr. 83, 63863 Eschau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Interessenten und Akteuren, die sich um die in Wert Setzung von Burgen und Schlössern und darüber hinaus von Klöstern, Wehrkirchen, Stadtbefestigungen oder Ringwallanlagen bemühen. Im Fokus stehen demnach historisch bedeutende Profan- und Sakralbauten der Region (Vereinfacht wird im Folgenden von Burgen und Schlössern gesprochen).
- (2) Der Verein ist vorzugsweise in der Region Spessart und Odenwald tätig.
- (3) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder bei der Untersuchung von Burgen und Schlössern zu unterstützen, eine Zusammenführung der Untersuchungsergebnisse zu ermöglichen, ein einheitliches Präsentationskonzept nach außen zu entwickeln und umzusetzen sowie eine gemeinschaftliche und gegenseitige Bewerbung vorzunehmen.
- (4) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erhöhung der Attraktivität und in Wert Setzung von Burgen und Schlössern der Region im kulturhistorischen Kontext.
 - Umsetzung eines einheitlichen und abgestimmten Präsentationskonzeptes durch die Erarbeitung eines einheitlichen Produktsortiments.

- Förderung von qualitätssteigernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im Bereich der Burgen und Schlösser.
 - Förderung der regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure, die sich mit Burgen und Schlössern, sowie der Regionalgeschichte im weiteren Sinne beschäftigen.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (6) Der Verein Burglandschaft steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Länderverfassungen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert die internationale Zusammenarbeit und die Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder und der ehrenamtlich tätige Vorstand haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Archäologische Spessart-Projekt e.V. zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zum Sachverhalt zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu unterbreiten. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 10)
3. der Beirat (§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die/Der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Insofern ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt; wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einer/einem Vorsitzenden
 - mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister
 - einer Schriftführerin/einem Schriftführer
 - mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 13).

- (2) Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die Schriftführerin/der Schriftführer und die drei weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Die/Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen und gegebenenfalls im Umlaufverfahren. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Behörden, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter wählen, die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung ist.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen bzw. im Rahmen des Haushaltsplanes eingestellt sowie deren Arbeitsverhältnisse gekündigt.

- (1) Sie/Er ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund ihres/seines Amtes.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung aller vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Aktivitäten
 - Erstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und seiner Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Zwecke (§ 2). Die erfassten Daten werden in das Verwaltungsprogramm in der Geschäftsstelle eingespeist und gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- (2) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(3) Vom Vorstand wird eine Datenschutzbeauftragte/ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Diese/Dieser wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.

(4) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke an Dritte z.B. Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(5) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Mitgliedern jeweils den Namen des Mitgliedes, eine vom Mitglied selbst bestimmte Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Mitglieder können der Veröffentlichung, mit Ausnahme der Vereinsanschrift, jederzeit schriftlich widersprechen.

(6) Daten von Mitgliedern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.02.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen ist.